

**Sitzung des Besonderen Ausschusses
zur Vorberatung des Berichtes des Österreich-Konvents (III-136 d. B.)
am 14. März 2006**

Synopse der Textvorschläge und Positionen der parlamentarischen Klubs zum Themenbereich „Verwaltungsstruktur“

Die folgende Synopse basiert auf den Gesamtvorschlägen bzw. Positionen der parlamentarischen Klubs, wie sie **am 9. März 2006** an die Ausschussbetreuung übermittelt wurden. Diese Zusammenstellung ergänzt die Synopse der Textvorschläge aus dem Konvent, wie sie für die Vorbereitung der Ausschusssitzung erstellt wurde. Die **Reihenfolge der Textvorschläge** orientiert sich am Endbericht des Österreich-Konvents, um eine Vergleichbarkeit mit den Textvorschlägen im Konvent zu ermöglichen.

Legalitätsprinzip

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub	GRÜNE
<p>Artikel 18</p> <p>(1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Die Gesetzgebung kann von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörden absehen und das Verhalten der Verwaltungsbehörden insbesondere durch die Festlegung von Zielen vorherbestimmen.</p> <p>Ergänzung:</p> <p>(X) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass über Gegenstände der Vollziehung der Gesetze Verträge zwischen Verwaltungsbehörden und physischen oder juristischen Personen sowie zwischen physischen oder juristischen Personen untereinander geschlossen werden können; dazu gehören auch Verträge zwischen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts, mit denen diese Vereinbarungen über die Ausübung ihrer Befugnisse in Vollziehung der Gesetze treffen, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich des Art. 15a B-VG fallen.</p> <p><i>(Anm.: Textvorschlag Thienel im Österreich-Konvent)</i></p>	<p><i>Ergänzung des geltenden Art. 18 B-VG (oder dessen Nachfolgebestimmung) um folgenden Absatz:</i></p> <p>(X) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass über Gegenstände der hoheitlichen und nicht hoheitlichen Vollziehung der Gesetze Verträge mit der Verwaltung oder zwischen selbständigen Verwaltungsträgern (verwaltungsrechtliche Verträge) abgeschlossen werden können.</p> <p><i>(Anm.: Textvorschlag Holoubek im Österreich-Konvent)</i></p>	<p><i>Der Freiheitliche Parlamentsklub tritt für eine Beibehaltung der geltenden Textierung von § 18 B-VG ein.</i></p> <p><i>Die von Thienel vorgeschlagene Ergänzung (siehe auch Vorschlag der ÖVP) um einen Absatz wird vom Freiheitlichen Parlamentsklub unterstützt:</i></p> <p>(X) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass über Gegenstände der Vollziehung der Gesetze Verträge zwischen Verwaltungsbehörden und physischen oder juristischen Personen sowie zwischen physischen oder juristischen Personen untereinander geschlossen werden können; dazu gehören auch Verträge zwischen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts, mit denen diese Vereinbarungen über die Ausübung ihrer Befugnisse in Vollziehung der Gesetze treffen, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich des Art. 15a B-VG fallen.</p>	<p><i>Ergänzung des geltenden Art. 18 B-VG (oder dessen Nachfolgebestimmung) um folgenden Absatz:</i></p> <p>(X) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass über Gegenstände der hoheitlichen und nicht hoheitlichen Vollziehung der Gesetze Verträge mit der Verwaltung oder zwischen selbständigen Verwaltungsträgern (verwaltungsrechtliche Verträge) abgeschlossen werden können.</p> <p><i>(Anm.: Textvorschlag Holoubek im Österreich-Konvent)</i></p>

Amtshilfe/Effizienzgebot/Partizipationsprinzip

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub	GRÜNE
<p>Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden haben ein hohes Maß an Wirksamkeit anzustreben und sind verpflichtet, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Sie sind weiters im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe).</p>	<p>Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind zu Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet, haben transparent zu handeln und grundsätzlich die Öffentlichkeit zu beteiligen. Sie sind im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe).</p>	<p><i>Der Freiheitliche Parlamentsklub möchte die Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kombiniert mit dem bisherigen Legalitätsprinzip bei den allgemeinen Regelungen für die Verwaltung verankert wissen. Vorschlag:</i></p> <p>„Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind zu Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet.“</p>	<p>Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind zu Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet, haben transparent zu handeln und grundsätzlich die Öffentlichkeit zu beteiligen. Weiters haben sie ein hohes Maß an Wirksamkeit anzustreben und sind im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe).</p>

Sonstige Bundesbehörden: Schulbehörden (Beachte hierzu auch die Neufassung des Art. 14 B-VG)

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub	GRÜNE
<p>Artikel XXX - Bildung</p> <p>(1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der Hochschulen und Universitäten (Wissenschaft, Forschung und Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Studentenheime) sowie in Angelegenheiten der Schulen (einschließlich der Schülerheime), sofern in Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird.</p> <p>(2) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Personalrechtes einschließlich des Personalvertretungsrechtes der Lehrer an Hochschulen, Universitäten und Schulen, sofern nachstehend nicht anderes bestimmt wird. Bundessache ist die Gesetzgebung und Landessache die Vollziehung in Angelegenheiten des Personalrechtes einschließlich des Personalvertretungsrechtes der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.</p> <p>(3) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten</p> <p>Variante 1 (wie bisher, land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen und Fachschulen zur Gänze bei den Ländern):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Errichtung, Erhaltung und Auflassung, des Einzugsbereiches von öffentlichen Pflichtschulen sowie der Klassen- und Gruppenbildung und des 	<p>Punktation für eine Reform der Schulverwaltung:</p> <p><i>Einrichtung einer gemeinsamen Behörde für die Schulverwaltung des Bundes in den Ländern und der Länder selbst nach folgenden Grundsätzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Demokratisch legitimates Kollegialorgan als oberstes Aufsichtsorgan (allenfalls Möglichkeit eines gemeinsamen Ausschusses von Landtag und Landesregierung)</i> • <i>Vertretung der Schulpartner</i> • <i>Möglichkeit der Einrichtung von regionalen Bildungsdirektionen in den Ländern mit direktdemokratisch legitimiertem Aufsichtsorgan</i> • <i>Aufsichtsmittel des Bundes für den Fall, dass die Evaluierung die Verfehlung bundesgesetzlich festgelegter Bildungsziele (einschließlich der jüngst in der Verfassung verankerten) und Standards ergibt</i> • <i>Absicherung der Schulautonomie und der Partizipation am Schulstandort.</i> • <i>Einheitliches Lehrerdienstrecht</i> 	<p><i>Der Freiheitliche Parlamentsklub bekennt sich zu den bei der Neuabfassung von Art. 14 B-VG gefundenen Kompromissen.</i></p> <p><i>Abs. 9 des Textvorschlags Gehrers im Ausschuss 6 des Österreich-Konvents wird unterstützt.</i></p> <p>(9) Zur Vollziehung des Bundes und der Länder ist für alle Angelegenheiten der in diesem Artikel geregelten Schulen, einschließlich des Personalrechtes der Lehrer an diesen Schulen, als erstinstanzliche Behörde in jedem Bundesland eine Landes-Bildungsdirektion einzurichten. Die Leitung der Landes-Bildungsdirektion obliegt dem Landeshauptmann oder auf dessen Vorschlag einem vom zuständigen Bundesminister für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellenden Behördenleiter. Die Leitung des inneren Dienstes der Landes-Bildungsdirektion obliegt einem vom Landeshauptmann zu stellenden rechtkundigen Beamten. Die näheren Bestimmungen über die Organisation (Behördenstruktur, Finanzierung) sind unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse durch Bundesgesetz festzulegen, wobei dieses Bundesgesetz in einzelnen genau zu bezeichnenden Angelegenheiten auch die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers vorsehen kann. In zweiter Instanz erfolgt die Vollziehung des Bundes bzw. des Landes nach Maßgabe bundes- bzw. landesgesetzlicher Vorschriften.</p>	<p>Kein eigener Textvorschlag</p>

Sonstige Bundesbehörden: Schulbehörden (Beachte hierzu auch die Neufassung des Art. 14 B-VG)

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub	GRÜNE
<p>Lehrereinsatzes an diesen Schulen, 2. der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen berufsbildenden Pflichtschulen und mittleren Schulen, 3. der öffentlichen Schülerheime an den in Z 1 und 2 genannten Schulen.</p> <p>Variante 2 <i>(folgt der Grundstruktur im übrigen Schulwesen im Sinne dieses Artikels):</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Errichtung, Erhaltung und Auflassung, des Einzugsbereiches von öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Klassen- und Gruppenbildung und des Lehrereinsatzes an diesen Schulen, 2. der öffentlichen Schülerheime an den in Z 1 genannten Schulen. <p>Die in Ausführung dieses Absatzes ergehenden Landesgesetze haben auf die Zahl der im örtlichen Einzugsbereich lebenden schulpflichtigen Personen Bedacht zu nehmen sowie die den in Österreich lebenden Angehörigen von Minderheiten (staatsvertraglich) eingeräumten Rechte zu wahren.</p> <p>(4) Schulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder gemeinsamen beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird. Demokratie, Humanität,</p>			

Sonstige Bundesbehörden: Schulbehörden (Beachte hierzu auch die Neufassung des Art. 14 B-VG)

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub	GRÜNE
<p>Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.</p> <p>(5) Die Gesetzgebung hat ein differenziertes Schulsystem vorzusehen, das zumindest nach Bildungsinhalten in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und</p>			

Sonstige Bundesbehörden: Schulbehörden (Beachte hierzu auch die Neufassung des Art. 14 B-VG)

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub	GRÜNE
<p>nach Bildungshöhe in Primar- und Sekundarschulbereiche gegliedert ist, wobei bei den Sekundarschulen eine weitere angemessene Differenzierung vorzusehen ist.</p> <p>(6) Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter öffentlicher Pflichtschulen sowie öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen ist das Land oder nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen die Gemeinde oder ein Gemeindeverband. Gesetzlicher Schulerhalter der sonstigen Schulen ist der Bund. Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen. Diesen ist nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.</p> <p>(7) Die Schulpflicht beträgt zumindest neun Jahre und es besteht auch Berufsschulpflicht.</p> <p>(8) Der Bund hat für die Wahrung der Einheitlichkeit des Schulwesens und für die Sicherung der Qualität aller Schulen Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck hat er fachkundige Mitarbeiter in den Landes-Bildungsdirektionen vorzusehen.</p> <p>(9) In den Angelegenheiten der Schulgeldfreiheit sowie des Verhältnisses der Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer</p>			

Sonstige Bundesbehörden: Schulbehörden (Beachte hierzu auch die Neufassung des Art. 14 B-VG)

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub	GRÜNE
<p>Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Grundsätze des Abs. 5 verlassen werden sollen und für die Genehmigung der in vorstehenden Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Art. 50 bezeichneten Art.</p> <p>(10) Zur Vollziehung des Bundes und der Länder ist für alle Angelegenheiten der in diesem Artikel geregelten Schulen, einschließlich des Personalrechtes der Lehrer an diesen Schulen, als erstinstanzliche Behörde in jedem Bundesland eine Landes-Bildungsdirektion einzurichten. Die Leitung der Landes-Bildungsdirektion obliegt dem Landeshauptmann oder auf dessen Vorschlag einem vom zuständigen Bundesminister für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellenden Behördenleiter. Die Leitung des inneren Dienstes der Landes-Bildungsdirektion obliegt einem auf Vorschlag des Landeshauptmannes vom zuständigen Bundesminister zu stellenden rechtskundigen Beamten. Die näheren Bestimmungen über die Organisation (Behördenstruktur, Finanzierung) sind unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse durch Bundesgesetz festzulegen, wobei dieses Bundesgesetz in einzelnen genau zu bezeichnenden Angelegenheiten auch die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers vorsehen kann. In zweiter Instanz erfolgt die Vollziehung des Bundes bzw. des Landes nach Maßgabe bundes- bzw. landesgesetzlicher Vorschriften.</p>			

Sonstige Bundesbehörden: Sicherheitsbehörden

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub	GRÜNE
<p>Artikel X 1.</p> <p>Dem Bund obliegt die Organisation und Führung der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung; die Regelung der Errichtung und der Organisation sonstiger Wachkörper von Gebietskörperschaften; die Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch.</p> <p>Artikel X 2.</p> <p>(1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres.</p> <p>(2) Dem Bundesminister für Inneres sind die Landespolizeidirektionen, diesen die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden nachgeordnet. Die Nachordnung sonstiger Sicherheitsbehörden kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.</p> <p>(3) In Städten mit eigenem Statut oder wenn dies sonst aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich erscheint, können durch Verordnung der Bundesregierung Stadtpolizeidirektionen samt deren Außenstellen eingerichtet sowie deren örtlicher Wirkungsbereich festgelegt werden. In Wien besteht jedenfalls eine Stadtpolizeidirektion.</p> <p>(4) Für jedes Land besteht eine Landespolizeidirektion. An ihrer Spitze steht der</p>	<p>1. Die Artikel 78a bis 78d B-VG lauten:</p> <p><u>Sicherheitsbehörden</u></p> <p>Artikel 78a</p> <p>(1) Sicherheitsbehörden sind die Generalpolizeidirektion und, dieser unterstellt, die Polizeidirektionen. An der Spitze der Generalpolizeidirektion steht der Generalpolizeidirektor, an der Spitze der Polizeidirektionen stehen Polizeidirektoren.</p> <p>(2) Der Generalpolizeidirektor ist an Weisungen des Bundesministers für Inneres gebunden.</p> <p>(3) Örtlicher Wirkungsbereich der Generalpolizeidirektion ist das Bundesgebiet. Die Einrichtung von Polizeidirektionen und die Bestimmung ihres örtlichen Wirkungsbereichs erfolgen mit Bundesgesetz. Die Grenzen der Sprengel der Polizeidirektionen dürfen nicht Grenzen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz schneiden. Die Zahl der Polizeidirektionen soll die Zahl 20 nicht überschreiten und die Zahl 35 nicht übersteigen.</p> <p><u>Sachliche Zuständigkeit</u></p> <p>Artikel 78b</p> <p>(1) Die Sicherheitsbehörden des Bundes sind zur Wahrnehmung folgender Angelegenheiten zuständig:</p> <p>1. Sicherheitspolizei, das ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und</p>	<p>Artikel X 1.</p> <p>Dem Bund obliegt die Organisation und Führung der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung; die Regelung der Errichtung und der Organisation sonstiger Wachkörper von Gebietskörperschaften; die Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch.</p> <p>Artikel X 2.</p> <p>(1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres.</p> <p>(2) Dem Bundesminister für Inneres sind die Landespolizeidirektionen, diesen die Bezirksverwaltungsbehörden nachgeordnet. Die Nachordnung sonstiger Sicherheitsbehörden kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.</p> <p>(3) In Städten mit eigenem Statut oder wenn dies sonst aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich erscheint, können durch Verordnung der Bundesregierung Stadtpolizeidirektionen samt deren Außenstellen eingerichtet sowie deren örtlicher Wirkungsbereich festgelegt werden. In Wien besteht jedenfalls eine Stadtpolizeidirektion.</p> <p>(4) Für jedes Land besteht eine Landespolizeidirektion. An ihrer Spitze steht der Landespolizeidirektor. Der Bundesminister</p>	<p>Kein eigener Textvorschlag</p>

Sonstige Bundesbehörden: Sicherheitsbehörden

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub	GRÜNE
<p>Landespolizeidirektor. Der Bundesminister für Inneres bestellt den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann. Der Landespolizeidirektor hat Weisungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgeblich sind, dem Landeshauptmann mitzuteilen. In Städten, in denen eine Landespolizeidirektion und eine Stadtpolizeidirektion eingerichtet sind, ist der Landespolizeidirektor zugleich Stadtpolizeidirektor.</p> <p>(5) Die Bundespolizei ist ein uniformierter, bewaffneter, nach militärischem Muster organisierter Zivilwachkörper zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Die Errichtung sonstiger Wachkörper bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.</p> <p>Artikel X 3.</p> <p>Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung zuständig.</p> <p>Artikel X 4.</p> <p>Am xx.xx.xxxx vorhandene Wachkörper bleiben in ihrem Bestand unberührt. Die Änderung der Organisation eines am</p>	<p>der öffentlichen Sicherheit, mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei, sowie die erste allgemeine Hilfeleistung;</p> <p>2. Kriminalpolizei, das ist die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafgerichtsbarkeit;</p> <p>3. Versammlungspolizei, das ist die Handhabung des Versammlungsrechts;</p> <p>4. Waffenpolizei, das ist die Handhabung des Waffenwesens;</p> <p>5. Grenzpolizei, das ist die Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm;</p> <p>6. Fremdenpolizei.</p> <p>(2) In den in Abs. 1 genannten Angelegenheiten kann der Gesetzgeber die Zuständigkeit der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung vorsehen, wenn dies der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung dient. Andere als die in Abs. 1 genannten Angelegenheiten dürfen den Sicherheitsbehörden nicht zur Wahrnehmung zugewiesen werden.</p> <p><u>Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes</u></p> <p>Artikel 78c</p> <p>(1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jene Organe der Sicherheitsbehörden, die zur Ausübung von Zwangsgewalt und insbesondere zum Waffengebrauch befugt sind.</p> <p>(2) Die die einzelnen Gebiete der Verwal-</p>	<p>für Inneres bestellt den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann. Der Landespolizeidirektor hat Weisungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgeblich sind, dem Landeshauptmann mitzuteilen. In Städten, in denen eine Landespolizeidirektion und eine Stadtpolizeidirektion eingerichtet sind, ist der Landespolizeidirektor zugleich Stadtpolizeidirektor.</p> <p>(5) Die Bundespolizei ist ein uniformierter, bewaffneter, nach militärischem Muster organisierter Zivilwachkörper zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Die Errichtung sonstiger Wachkörper bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.</p> <p>Artikel X 3.</p> <p>Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung zuständig.</p> <p>Artikel X 4.</p> <p>Am xx.xx.xxxx vorhandene Wachkörper bleiben in ihrem Bestand unberührt. Die Änderung der Organisation eines am xx.xx.xxxx bestehenden Gemeindevach-</p>	

Sonstige Bundesbehörden: Sicherheitsbehörden

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub	GRÜNE
<p>xx.xx.xxxx bestehenden Gemeindefachkörpers ist nur mit Zustimmung der Bundesregierung zulässig.</p>	<p>tung regelnden Bundes- oder Landesgesetze können die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorsehen, wenn dies wegen deren Befugnisse erforderlich ist. In diesen Fällen unterstehen sie der zuständigen Behörde. Art. 97 Abs. 2 gilt.</p> <p>(3) Die Ernennung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt dem Generalpolizeidirektor.</p> <p><u>Wachkörper</u></p> <p>Artikel 78c</p> <p>(1) Wachkörper sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Zu den Wachkörpern sind insbesondere nicht zu zählen: Das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr.</p> <p>(2) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Polizeidirektion darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht aufgestellt werden. Ausgenommen sind Wachkörper von Gemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundes-Verfassungsgesetzes bestehen.</p>	<p>körpers ist nur mit Zustimmung der Bundesregierung zulässig.</p> <p><i>(textident mit dem Vorschlag Pfeifenberger im Ausschuss 6 des Österreich-Konvents)</i></p>	

Sonstige Bundesbehörden: Sicherheitsbehörden

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub	GRÜNE
	<p><u>Menschenrechtsbeirat</u></p> <p>Artikel 78d</p> <p>(1) Der Generalpolizeidirektor wird in Fragen der Wahrung der Menschenrechte vom Menschenrechtsbeirat beraten. Diesem obliegt es, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Der Menschenrechtsbeirat wird hiezu aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres oder des Generalpolizeidirektors tätig.</p> <p>(2) Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an, die bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.</p> <p>(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates werden mit deren Zustimmung vom Bundespräsidenten für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Diese endet durch Ablauf der Funktionsperiode, durch eine schriftlich begründete Abberufung seitens des Bundespräsidenten oder durch Verzicht oder Tod des Mitglieds.“</p>		